Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner Band: 8/9 (1878)

Heft: 2

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baupolizeiliches.

In der vorletzten Nummer dieses Blattes ist ein Artikel "Baupolizeiliches" erschienen, der einen interessanten Fall aus diesem Gebiete in einer Eingabe an das hohe Bundesgericht behandelt.

Da uns dieser Fall etwas genauer bekannt ist, so zwingt uns der Inhalt des genannten Artikels zu einer kurzen Gegenbemerkung.

Der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit dreht sich um die Frage:

Ist dem § 40 des Baugesetzes für die Städte Zürich und Winterthur, welcher sagt:

"Die Umfassungsmauern aller Hauptgebäude, die an die Strassen stossenden Seiten der Nebengebäude und die Hauptscheidewände im Keller sind von massivem Mauerwerk aufzuführen.

"Die Anwendung von Holzwänden und geschindelten Wänden am Aeussern des Gebäudes ist untersagt"

nachgelebt worden oder nicht?

Eine verschiedene Interpretation dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht möglich, denn Lemma 2 des Paragraphen steht ganz selbstständig da und bezieht sich nicht auf eine Unterabtheilung oder eine gewisse Kategorie von Gebäuden des Absatzes 1, sondern gilt ganz allgemein für alle Bauten.

Wenn desshalb solche doppelte Lattenverschläge für grosse Schuppen zugegeben wurden, so widerspricht dies dem klaren Wortlaute der an sich sehr wichtigen und prinzipiellen Gesetzesbestimmung. — Wir verhehlen uns zwar durchaus nicht, dass das Gesetz und die durch die verschiedenen gewerblichen Zwecke verlangten baulichen Einrichtungen oft in einen bedenklichen Conflict mit einander gerathen und dass es für die Baupolizeibehörden unendlich schwer hält, dasselbe mit den praktischen Erfordernissen in einen gewissen Einklang zu bringen.

Hier wäre es aber möglich gewesen; grosse Jalousieöffnungen, wenn nöthig aus Eisen, zwischen schmalen Fachwerkswänden würden dem vorliegenden Zwecke entsprechen und dadurch wäre die gesetzliche Bestimmung respectirt.

Wenn desshalb die Regierung des Cantons Zürich die oben erwähnten hölzernen Constructionen auf angehobene Beschwerde hin als unzulässig erklärt, so hat sie nach unserer Ansicht nur ihre Pflicht erfüllt und dem klaren Wortlaute des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen gesucht.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architecten-Verein.

Central-Comité

Auszug aus den Verhandlungen.

 Ueber das Verhältniss zur Zeitschrift "Eisenbahn" und die stattgehabte Veränderung in der Redaction, soll vermittelst Circular an die verschiedenen Sectionen Bericht erstattet werden.

2. Ein Mitglied des Central-Comités eben von Paris zurückgekehrt, berichtet über den Eindruck, den die Ausstellung des schweizerischen Ingenieurund Architecten-Vereins im Allgemeinen mache. Der Eindruck sei kein ungünstiger; wenn auch da und dort in der Art des Arrangements eine etwelche Abänderung nicht unerwünscht gewesen wäre. Von verschiedenen Seiten werde das bedeutende und zahlreiche Material, das aus den verschiedenen Gebieten der Technik zur Ausstellung gelangt sei, als recht werthvoll anerkannt. — Eigentlich beanstandet wird nur der eigenthümliche Umstand, dass in der Abtheilung für Architectur, Gegenstände sich befinden, die eher einer andern Gruppe angehörend, durch ihre grosse räumliche Ausdehnung den Eindruck dieser Planausstellung etwas abschwächen.

Es wird die Frage ernstlich in Erwägung gezogen, sämmtliche vom Vereine ausgestellten Objecte in einer oder mehreren Städten der Schweiz wieder zur Ausstellung zu bringen.

wieder zur Ausstellung zu bringen. Hierüber sollen die einzelnen Sectionen um ihre Ansichten befragt werden.

Submissionsanzeiger.

Canton Aargau.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: Eingabe für die Catastervermessung Lensburg, an Gemeindeammann Hämmerli, Lenzburg. Instruction und Vertrag dortselbst.

Termin 20. Juli. — Bezeichnung: Eingabe für die Unterführungsarbeiten des Brunnenstollens an den Gemeinderath Aarau. Unterführungsarbeiten und theilweise Neuerstellung der Ausmauerung des Brunnenstollens. Voranschlag Fr. 45 000. Pläne und Bauvorschriften bei A. Gonzenbach, Ingenieur in Aarau.

Canton Baselland.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: Eingabe für Ergolzbrücke an Gemeindepräsident Schaub in Ittingen. Eiserne Brücke von 15 m/ Länge, 3,6 m/ Breite und 180—200 Centner Tragkraft. Auskunft dortselbst.

Canton Bern.

- Termin 15. Juli. Bezeichnung: Eingabe für Wasserleitung, an Jb. Witschi-Glauser in Hindelbank. Lieferung und Legung von 250 ^m/ Cementröhren. Pläne und Vorschriften dortselbst.
- Termin 16. Juli. Bezeichnung: Eingabe für Brückenoberbau, an die Baudirection des Cantons Bern. Erneuerung eines Brückenoberbaues in Eisen. Länge 8,6 ^{an}, Breite 4,8 ^{an}, Gewicht der Construction 4052 kilogr., des Zoresbelages 2570 kilogr. Pläne und Voranschlag bei Cantonsingenieur Ganquillet. Bern.

Canton Freiburg.

Termin 1. August. — Bezeichnung: Bülle-Boltigen-Strasse, Javroz-Brücke an die Bandirection des Cantons Freiburg. — Eiserne Bogenbrücke, 90 m/ Spannweite. Bedingungen bei Strassen- und Brückenbauinspector Gremaud, Freiburg.

Canton St. Gallen.

Termin 31. Juli. — Bezeichnung: Catastervermessung Ragaz, an Herrn alt Director Egger, Präsident der Markungs-Commission. Aufnahme des Dorfes und Umgebung (300-400 Jucharten). Auskunft dortselbst.

Canton Graubünden.

Termin 21. Juli. — Bezeichnung: Eisernes Aquaduct, an das Stadtbauamt Chur. Aquaduct über den Plessurfluss. Gewicht 12 500 kilogr. Länge 27,2 m/. Pläne und Baubedingungen im Städtischen Baubureau.

Canton Schaffhausen.

Termin 20. Juli. — Bezeichnung: Röhrenlieferung, an Herrn J. Murbach, Gemeindecassier in Gächlingen. Lieferung und Legen einer Wasserleitung aus gusseisernen Röhren, 1640 m/ von 80 Millimeter Lichtweite und 140 m/ von 50 Millimeter Lichtweite.

Canton Zug.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: Eingabe auf Reservoirbaute, an die Bau-Commission der Wasserversorgungsgesellschaft Zug. Reservoir von 500 Kubikmeter Inhalt. Pläne und Baubedingungen bei dem Actuar der Gesellschaft Alb. Uttinger zum Löwen, Zug.

Canton Zürich.

- Termin 14. Juli. Bezeichnung: Eingabe für den Schulhausbau Flaach, an Präsident Peier in Flaach. Grösseres Gebäude mit Lehrerwohnungen, Spritzenlocal etc. Ferner neuer Dachstuhl für das Schulhaus. Pläne und Bauvorschriften bei Jb. Tobler, zum Schloss, Flaach.
- Termin 15. Juli. Bezeichnung: Brücke zu Glattfelden an den Director der öffentlichen Arbeiten, Zürich. Eiserne Brücke über die Glatt. Pläne und Bauvorschriften auf der Kanzlei der Direction der öffentlichen Arbeiten.
- Termin 16. Juli.— Bezeichnung: Strassenbaute Küssnacht an Herrn Kriech-Wunderli. Herstellung der Schiedhaldenstrasse. Auskunft dortselbst.
- Bezeichnung: O. F. 33, an Orell Füssli & Co., Zürich. Luftheizung und Ventilation für einen grossen Tröcknesaal in einer Fabrik.
- Bezeichnung: Eingabe für Brunnleitung, an Civilpräsident H. Ruegg in Dürstelen bei Hittnau. Brunnleitung von 1000' Länge; Caliber 15 oder 16"'', je auf 100' eine Büchse. Auskunft dortselbst.
- Bezeichnung: A Y 3620 Haasenstein und Vogler, Zürich, Wasserleitung 160' lang, 30 Centimeter Caliber, 100' Guss- und 60' Blechröhren. Ferner ein Stollen von 100'. Eingabe für Lieferung und Legung der Röhren, Ausheben und Wiedereindecken des Stollens.

Aus der Fachliteratur.

In der Zeitschrift für Bauwesen (Erbkam's Bauzeitung) findet sich in der letzten Nummer ein Bericht über die Kohlen-Verladevorrichtungen in den englischen Kohlenhäfen. Bei den colossalen Mengen, welche entweder zum Export oder zur Verschiffung nach andern Theilen des Königreichs von den Bahnen in Schiffe verladen werden müssen, hat man schon frühe auf maschinelle Einrichtungen gesonnen, welche die Handarbeit erleichtern sollten und welche sie jetzt sozusagen ganz verdrängt haben.

Man kann vier Hauptsysteme, welche hauptsächlich den localen Verhält-

Man kann vier Hauptsysteme, welche hauptsächlich den localen Verhältnissen, der Höhenlage der Bahn über den Schiffen, entsprungen, sodann aber auch der Qualität, respective Festigkeit der Kohle angepasst sind, unterscheiden:

 Das Spout-System, wobei die Kohlen aus dem Boden des Waggons in eine geneigte Schuttrinne fallen, in derselben bis zur Höhe der Schiffsluke gleiten und von hier in den Schiffsraum fallen.